

Pflegealltag

Wissenswertes für alle, die Angehörige pflegen oder umsorgen

Liebe Leserin, lieber Leser!

Die Corona-Pandemie bleibt auch am Jahresende das bestimmende Thema: Tagespflege, ambulante Dienste, Entlastungs- und Betreuungsbetrag, Kurzzeitpflege, osteuropäische Betreuungskräfte stehen nur noch eingeschränkt zur Verfügung bzw. werden aus Angst vor Ansteckung nicht in Anspruch genommen. Erholungszeiten für pflegende Angehörige fallen weg, Rund-um-die-Uhr-Pflege droht. Besonders schwierig ist dies für berufstätige pflegende Angehörige, die Pflege und Beruf kaum noch vereinbaren können. **Telefon- bzw. Online-Angebote** versuchen mit Gesprächen bzw. Beratungen zu unterstützen.

Zusammen mit anderen tragen wir die Anliegen der pflegenden Angehörigen in die **Politik**, z.B. mit einem Brief an die Bundeskanzlerin anlässlich eines digitalen Bürgerdialoges am 19.11.2020, zu dem IspAn eingeladen war: [www.ispan.de/Brief an die Bundeskanzlerin](http://www.ispan.de/Brief%20an%20die%20Bundeskanzlerin)

Es gibt jedoch auch **kleine Verbesserungen für pflegende Angehörige**, die wir hier kurz darstellen möchten (zum Großteil sind es Verlängerungen der im Mai geänderten Regelungen).

Das Redaktionsteam (*In diesem Text wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen mitgemeint.*)



Kurz und verständlich: Wichtige Informationen – nicht nur zum Thema Pflege

Was mache ich, wenn ich als pflegender Angehöriger selbst krank werde?

Eine Krankmeldung per Telefon

kann vom Arzt bei leichten Erkältungssymptomen für bis zu 7 Tagen ausgestellt werden; eine Verlängerung um weitere 7 Tage ist ebenfalls telefonisch möglich.

Welche Unterstützungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige gibt es?

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung sowie Pflegeunterstützungsgeld bis zu zwanzig Tagen

In einem akuten Pflegefall haben Beschäftigte bisher das Recht auf eine Auszeit von ein bis zehn Arbeitstagen, um die Pflege zu Hause zu organisieren. Das nennt sich **kurzzeitige Arbeitsverhinderung**. Arbeitgeber sind innerhalb dieses Zeitraums verpflichtet, betroffene Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen.

Neu: Während der Corona-Pandemie wird der Anspruch auf Freistellung auf **bis zu 20 Arbeitstage** verlängert, falls Corona-bedingt Pflege ausfällt.

Wichtig zu wissen: Es ist möglich, sich die Tage der Arbeitsverhinderung **unter Geschwistern aufzuteilen** (z.B. jeder 10 Tage). Der Anspruch setzt **nicht** voraus, dass die Beschäftigten evtl. vorhandene **Urlaubsansprüche** nutzen müssen. Alle Arbeitnehmer haben darauf ein Recht, unabhängig von der Größe

Ihres Unternehmens. Eine bestimmte **Ankündigungsfrist gibt es nicht**. Jedoch sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber den Verhinderungsgrund und die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

Eine **Lohnfortzahlung** während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gibt es nur, wenn diese **ausdrücklich im Arbeitsvertrag** oder als Ergänzung dazu vereinbart wurde. Gibt es keine Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, zahlen die Pflegekassen für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung ein **Pflegeunterstützungsgeld**. Diese Leistung wird ebenfalls für **bis zu 20 Tage** gewährt. Das Pflegeunterstützungsgeld beträgt **90 % des ausgefallenen Netto-Entgelts**. Sie müssen dies bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen Angehörigen beantragen.

Entlastungsleistungen durch Nachbarn möglich

Für **stundenweise Betreuung** oder **Hilfe im Haushalt** durch einen Pflege- bzw. Betreuungsdienst können Sie für 125 Euro im Monat Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Dafür muss der von Ihnen gepflegte Angehörige einen Pflegegrad haben.

Der Betrag kann aber **auch ergänzend zu den Leistungen der Tages- oder Nachtpflege** eingesetzt werden. Oder man spart den Entlastungsbetrag an und finanziert damit bei einer **Kurzzeitpflege** die sogenannten „Hotelkosten“ (Unterkunft, Verpflegung).

Neu ist, dass Sie den Entlastungsbetrag für die Inanspruchnahme **anderer Hilfen** zur Kostenerstattung einsetzen können, wenn dies zur Überwindung von **Versorgungsengpässen** erforderlich ist, die **infolge der Corona-Krise** aufgetreten sind. „**Anderer Hilfe**“ (statt der Unterstützung durch anerkannte Dienstleister) kann auch **nachbarschaftliche Hilfe** sein.

Die Kosten für diese Hilfeleistung werden mittels einer **Rechnung** bei der Pflegekasse eingereicht und von dieser erstattet (sicherheitshalber empfiehlt es sich vorher nachzufragen, welche Kosten erstattet werden).

Achtung: Diese Erweiterung auf z.B. Nachbarn gilt **nur** für Pflegebedürftige mit **Pflegegrad 1**.

Lohnfortzahlung für Angehörige erwachsener Menschen mit Behinderung, wenn Werkstatt, Tagesstätte wegen Corona geschlossen sind

Neu: Auch Angehörige/Eltern erwachsener Menschen mit Behinderung können rückwirkend zum 30. März 2020 einen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen, wenn sie ihr Kind wegen der Schließung von Werkstätten, Tagesförderstätten oder mangels anderer Möglichkeiten zu Hause „beaufsichtigen, betreuen oder pflegen“. Jedes Elternteil erhält die Entschädigung bis zu 10 Wochen (insgesamt 20 Wochen), Alleinerziehende ebenfalls für **bis zu 20 Wochen**. Die Entschädigung beträgt nach dem Infektionsschutzgesetz **67 % des entstandenen Verdienstaufschlags** (maximal 2016 Euro). Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann.

Familien- und Pflegezeit flexibler nutzbar

Arbeitnehmer (in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten) können bis zu **6 Monate vollständig oder teilweise** aus dem Job aussteigen, um einen pflegebedürftigen Angehörigen zu pflegen („**Pflegezeit**“). Wenn 6 Monate Pflegezeit nicht ausreichen, können Arbeitnehmer (Betriebe mit mehr als 25 Mitarbeitern) **bis zu 2 Jahre teilweise** aus dem Job aussteigen, um einen pflegebedürftigen Angehörigen zu pflegen („**Familienpflegezeit**“).

Neu: Einige Regelungen sind flexibler geworden (Ankündigungsfrist, Wochenarbeitszeit, Verbindung von Pflege- und Familienpflegezeit).

Alle hier genannten Änderungen gelten voraussichtlich bis Ende Dezember 2020 (und werden evtl. verlängert).

Nähere Infos und weitere Verbesserungen bei ärztlichen Verordnungen und Leistungen:

[www.Leistungen für pflegende Angehörige in Corona-Zeiten](http://www.Leistungen_für_pflegende_Angehörige_in_Corona-Zeiten)

Pflegende Angehörige stärken!

www.pflegen-und-leben.de ist ein Internetportal für alle, die pflegebedürftige Menschen im häuslichen Umfeld versorgen - anonym, kostenfrei und datensicher.

Gerade jetzt in der Adventszeit können die Risiken und Einschränkungen durch das Corona-Virus in der häuslichen Pflege verunsichern und Angst auslösen. Das Beraterinnen-Team steht Ihnen in dieser Situation gerne zur Seite. Wir beraten und begleiten individuell schriftlich oder im persönlichen Video-Gespräch.

Zudem gibt es auf dieser Seite einen **Belastungstest**, einen „**Notfallkoffer**“ und **Phantasiereisen** zum Anhören und Entspannen (unter „Stärken Sie sich!“) sowie hilfreiche weitere **Informationen**.

**Pflegetelefon
des Bundesfamilienministeriums**

☎ 030 20 17 91 31

Schnelle Hilfe für Angehörige

Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 18 Uhr

Welche Entlastungsmöglichkeiten sind für helfende Angehörige möglich? **Informationen** dazu möchte das Pflegetelefon vermitteln.

Weitere Informationen zu den Themen Pflege, Wohnen, Demenz und Familienpflegezeit sind nachlesbar und auch in Schriftform erhältlich über das **Informationsportal der Bundesregierung:**

www.wege-zur-pflege.de

Herausgeber dieser Information

Alte Mainzer Gasse 10

Redaktion „Pflegetag“

Anke Banse, Ingrid Rössel-Drath,
Klaus Unverzagt, Rita Wagener

E-Mail: redaktion.pflegetag@ispan.de



Interessenselbstvertretung
pflegender Angehöriger

60311 Frankfurt

Tel.: 069 / 2982-1402

www.ispan.de



Wir werden unterstützt von Caritas